

- dem Beklagten aufzugeben, dem Kläger die Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers zu ermöglichen, indem das Kenntnissniveau der polnischen Sprache von B1 auf C1 geändert wird;
- den Kläger wieder in das Auswahlverfahren für Rechts- und Sprachsachverständige litauischer Sprache aufzunehmen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger stützt sich auf zwei Klagegründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird gerügt, der Beklagte habe die berechtigten Erwartungen des Klägers verletzt und ihn irregeführt, indem er bestätigt habe, dass sein Antrag auf Teilnahme an dem Auswahlverfahren alle Voraussetzungen erfülle.
  - Der Beklagte habe ihn dadurch, dass er am 9. Januar 2017 bestätigt habe, dass sein Antrag alle Voraussetzungen der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens erfülle und dadurch, dass er ihm erlaubt habe, an den computergestützten Tests teilzunehmen, irregeführt und habe ihm nicht die Möglichkeit gegeben, einen offensichtlichen Schreibfehler zu berichtigen, der sich auf das Kenntnissniveau der polnischen Sprache bezogen habe und infolgedessen er zu einem späteren Zeitpunkt von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen worden sei.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, der Beklagte habe die Rechte und berechtigten Erwartungen des Klägers verletzt, indem er ihn von dem Auswahlverfahren für Planstellen für Rechts- und Sprachsachverständige litauischer Sprache ausgeschlossen habe.
  - Mit der Entscheidung vom 4. April 2017 habe ihn der Beklagte dadurch, dass er dem im Antrag angeführten Kenntnisstand der polnischen Sprache Rechnung getragen habe, von dem Auswahlverfahren deshalb zu Unrecht ausgeschlossen, weil dem Beklagten sein tatsächliches Kenntnissniveau der polnischen Sprache auf der Grundlage der im Antrag für ein anderes Auswahlverfahren (EPSO/AD/328/16) enthaltenen Angaben und der Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens bekannt sei. Nach der Rechtsprechung des Gerichts sei es Aufgabe des Prüfungsausschusses, die von jedem Bewerber vorgelegten Diplome oder dessen Berufserfahrung gebührend zu prüfen; seine Entscheidung, einen Bewerber von einem Auswahlverfahren auszuschließen, sei als eine die Person beschwerende Maßnahme im Sinne von Art. 91 Abs. 1 des Statuts anzusehen.

---

### **Klage, eingereicht am 14. Juli 2017 — António Conde & Companhia/Kommission**

**(Rechtssache T-443/17)**

(2017/C 293/49)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* António Conde & Companhia, SA (Gafanha de Nazaré, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. García-Gallardo Gil-Fournier)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, mit der diese es abgelehnt hat, dem Sekretariat der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik umgehend die Namen der in Portugal registrierten Schiffe SANTA ISABEL und CALVÃO mitzuteilen, wodurch diese Schiffe seit dem 1. Juli 2017 daran gehindert werden, in den Fischereizonen des Nordostatlantiks Rotbarsche und Garnelen zu fangen, und womit die Kommission gegen Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1236/2010<sup>(1)</sup> verstoßen hat;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin als einzigen Klagegrund geltend, dass die Beklagte dadurch gegen Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1236/2010 verstoßen habe, dass sie in den Vorgang der Erstellung bzw. Übermittlung der Liste von Schiffen eingegriffen habe, die Portugal zwecks Weiterleitung an das Sekretariat der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik verfasst habe. Die Beklagte sei nicht befugt, solche Listen zu kommentieren, abzuändern, zu beurteilen, abzulehnen, zu erstellen oder Empfehlungen hierzu abzugeben, und dürfe in diesem Zusammenhang auch keinen Druck auf die Mitgliedstaaten ausüben.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates (ABl. 2010, L 348, S. 17).

---

**Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2017 — Aston Martin Lagonda/EUIPO (Darstellung eines Kühlergrills an der Vorderseite eines Kraftfahrzeugs)****(Rechtssache T-86/15)** <sup>(1)</sup>

(2017/C 293/50)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 138 vom 27.4.2017.

---

**Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2017 — Aston Martin Lagonda/EUIPO (Darstellung eines Kühlergrills an der Vorderseite eines Kraftfahrzeugs)****(Rechtssache T-88/15)** <sup>(1)</sup>

(2017/C 293/51)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 138 vom 27.4.2015.

---

**Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2017 — DQ u. a./Parlament****(Rechtssache T-38/17)** <sup>(1)</sup>

(2017/C 293/52)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 104 vom 3.4.2017.

---